

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 7/2015 - exact construct GmbH

### 1. Geltungsbereich

- a. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz "AGB") gelten für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen wie Beratungsleistungen, Programmierung von Software, Erstellung von Excel-Dokumenten, Lieferung von Software, Dokumentationen, usw., welche exact construct GmbH (im Nachfolgenden „exact construct“) gegenüber dem Kunden erbringt (in der Folge kurz "Aufträge" oder "Verträge" genannt), unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Dienstleistung oder Lieferung.
- b. Diese AGB sind integraler Bestandteil aller Aufträge/Verträge und gelten unabhängig davon, ob in den betreffenden Vertragsurkunden auf sie verwiesen wird oder nicht. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- c. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von exact construct schriftlich bestätigt werden. Ebenso gelten allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur, wenn sie von exact construct ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- d. exact construct ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen.

### 2. Angebot und Offerten

- a. Angebote und Offerten sind freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart oder auf der Offerte vermerkt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, Offerten, Spezifikationen, Verfahrensweisen, Auftragsbestätigungen, übermitteltes Know-how und ähnliche Informationen vertraulich zu behandeln und diese Dokumente zu vernichten, falls kein Auftrag zustande kommt. Eine weitere Verwendung dieser Information oder Übergabe an Dritte bedarf ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von exact construct.
- b. Sofern der Kunde die während der Offertphase (von Beginn des ersten Kontakts bis zur Absage oder Zusage des Kunden) von exact construct erarbeiteten und übermittelten Lösungen, Lösungsansätze oder Know-how dazu verwendet um die Lösung selber umzusetzen oder die Umsetzung einem anderen Leistungserbringer zu übertragen, ist vom Kunden eine Abgeltung für die geleistete Consulting-Tätigkeit geschuldet. Der Consulting-Beitrag ist auch dann geschuldet, wenn exact construct die Umsetzung durch einen anderen Leistungserbringer explizit empfiehlt. Der Consulting-Beitrag beträgt 20% des geschätzten Auftragsvolumens, im Minimum CHF 150.-.
- c. exact construct ist berechtigt, für Offertstellungen, welche einen Aufwand von mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen oder welche Telefone und/oder Sitzungen mit dem Kunden beinhalteten, diesen Aufwand in der Offerte einzurechnen sowie bei einer Absage in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch wenn der Kunde plötzlich nicht mehr an einer Offerte interessiert ist.

### 3. Zusammenarbeit mit Partnern

- a. exact construct kann mit Partnern zusammen arbeiten und ist berechtigt, Anfragen inklusive erhaltenen Dokumentationen, Software oder Daten an Partner zur Offertstellung weiterzuleiten. Partner arbeiten auf eigene Rechnung und Gefahr. Es ist ihnen erlaubt, sich auf diese AGB's zu berufen.

#### 4. Rechte an Software, Know-how, Verfahren und Daten

- a. Für Programme, Excel-Tabellen, Makros, Dateien, Dokumentationen, usw.(nachstehend als Software bezeichnet), welche exact construct für den Kunden erstellt oder anpasst, erwirbt der Kunde mit dem Auftrag lediglich die Lizenz zur Nutzung, nicht aber die Software selber. Das Eigentum und die Rechte an der Software und am Know-how bleiben in allen Fällen bei exact construct.
- b. Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und die Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben oder dazu verwenden um exact construct zu konkurrieren.
- c. Jedes Erweitern, Ändern oder Kopieren der durch exact construct erbrachten Software oder Dokumente durch den Kunden oder einen anderen Lieferanten benötigt die schriftliche Zustimmung von exact construct. Auf allen Modifikationen und Kopien sind die gleichen Schutzrechtsmerkmale wie auf dem Original anzubringen.
- d. Rechte an erfassten/eingetippten Daten bleiben beim Kunden. exact construct behandelt alle Kundendaten vertraulich.

#### 5. Rechte Dritter

- a. Mit der Bereitstellung von Dokumenten oder Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch exact construct bestätigt der Kunde, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist, sofern diese Rechte nicht ohnehin exact construct zustehen.
- b. Sollten durch die vom Kunden in Auftrag gegebenen Dienstleistungen allfällige Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden, wird der Kunde hinsichtlich sämtlicher Ansprüche des verletzten Dritten gegenüber exact construct schad- und klaglos halten. Erheben Dritte Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten, insbesondere von Schutzrechten, wird der Kunde exact construct unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, exact construct alle Kosten zu ersetzen, die exact construct aus der Abwehr einer Inanspruchnahme entstehen.

#### 6. Lieferfristen, Versand

- a. Der Fertigstellungstermin der von exact construct zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Software richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.
- b. exact construct kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn Fixtermine vereinbart sind und exact construct die Verzögerung zu vertreten hat.
- c. Alle von exact construct nicht beeinflussbaren Umstände wie z.B. Betriebsstörungen, Ausfall von Mitarbeitern und Beratern, Ausfall von Arbeitswerkzeugen, usw. gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Ansprüchen. Wird durch Hindernisse, die exact construct nicht zu vertreten hat, die Erbringung der Leistung von exact construct dauerhaft unmöglich, so wird exact construct von seinen Vertragspflichten frei.
- d. Wünscht der Kunde nach Auftragserteilung eine Änderung des Auftrags, verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen ebenfalls entsprechend. In diesem Fall sind eine erneute Spezifikation und eine erneute Offerte nötig.

## 7. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Angaben und Informationen an exact construct mitzuteilen. exact construct haftet nicht für Mängel infolge unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Kunden. Der Kunde ist verantwortlich für die Definition der Anforderungen, welche durch die Software oder Dienstleistungen erfüllt werden muss. Der Kunde macht exact construct rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderweitigen, das Vertragsverhältnis tangierende Voraussetzungen aufmerksam. Er übergibt alle notwendigen Dokumente und Unterlagen an exact construct.
- b. Der Kunde überwacht die Leistungen von sich aus und trägt für den Fortschritt, die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes eine Mitverantwortung. Er muss erkennbare Mängel und Störungen unverzüglich schriftlich mitteilen.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Software, Programme und Funktionen auf deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, bevor diese Software, Programme und Funktionen für den Bestimmungszweck eingesetzt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist und sofern die Leistung in den Räumen des Kunden erbracht wird, stellt der Kunde sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur (z.B. Arbeitsplatz, Hardware, Software, Telekommunikation, Rechnerzeiten) bereit. Kann eine Leistung von exact construct aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere weil der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten verstossen, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Kunde vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Kunde den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich zudem die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung. Die Datensicherung ist Sache des Kunden. exact construct ist nicht zur Aufbewahrung/Sicherung von Daten verpflichtet.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, Offerten, Spezifikationen und Verfahrensweisen, Auftragsbestätigungen und ähnliche Dokumente vertraulich zu behandeln und diese Dokumente zu vernichten, falls kein Auftrag zustande kommt.

## 8. Abnahme

- a. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selbst zu prüfen. Der Kunde hat allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben.
- b. Unterlässt er die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Nach der Abnahme ist die minimale gesetzliche Garantie rein auf die Korrektur von effektiven versteckten Mängeln beschränkt.
- c. Eine Nachbesserung, z.B. aufgrund veränderter Vorgaben, mangelnder Spezifikation, usw. ist nach der Abnahme von der Garantie ausgeschlossen.

## 9. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Die Verrechnung erfolgt jeweils pro geleistete Arbeitsstunde. Sofern im Einzelvertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise exklusive Mehrwertsteuer.
- b. Zuzüglich zu den im Einzelvertrag angeführten Preisen hat der Kunde sämtliche in Ausführung des Auftrages entstandenen Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten,

Nächtigungskosten) zu ersetzen. Sofern nicht anders vereinbart ist der Rechnungsbetrag im Voraus zu entrichten.

#### 10. Rücktritt

- a. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, so hat er neben der vollständigen Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen eine Rücktrittsentschädigung in Höhe von 20 % des noch ausstehenden Auftragsvolumens an exact construct zu zahlen, im Minimum CHF 150.-
- b. Im Fall des Zahlungsverzuges ist exact construct berechtigt, marktübliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen sowie Mahnspesen, Inkasso- und Anwaltskosten. Darüber hinaus ist exact construct bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Erbringung von weiteren Leistungen bzw. die Lieferung von Software bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Rechnungen auszusetzen.
- c. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber exact construct und die Zurückbehaltung von Leistungen des Kunden, aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen.

#### 11. Gewährleistung und Schadenersatz

- a. exact construct kann keine Garantie oder Gewährleistung dafür übernehmen, dass die gelieferte Software, Dokumente und Arbeitsergebnisse ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen oder mit allen von ihm bereitgestellten Daten, EDV-Anlagen und Programmen eingesetzt werden können, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer ausgeschlossen wird.
- b. Sollten trotz des hohen Qualitätsstandards der Software, Dokumente oder Arbeitsergebnisse Fehler, Ausfälle oder Unterbrüche auftreten, die auf versteckte Mängel zurückzuführen sind, so verpflichtet sich exact construct, die Mängel im Rahmen der Garantie in einer für den Kunden zumutbaren Frist zu erledigen. Der Kunde muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen, bevor er Minderung oder Wandelung geltend machen kann. Erkennbare Mängel hat der Kunde sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Mitteilungen haben jeweils schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen.
- c. exact construct haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z. B. aus Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch den Auftragnehmer nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Damit Fehler in einem Programm oder in einer Software als grobfahrlässig gelten, müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - I. Es wurde die Validierung der betroffenen Software, resp. Funktion vereinbart.
  - II. Es wurde ein Testprotokoll erstellt und dem Kunden übermittelt.
  - III. Die fehlerhafte Funktion wurde im Testprotokoll als getestet aufgeführt.
- d. Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen sowie Einsatz und Gebrauch des Arbeitsergebnisses und die damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn,

nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- e. exact construct haftet nicht, wenn aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen gehindert wird. Zudem ist jede Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch das Zurückspielen einer Datensicherung behoben wird oder bei fehlender Datensicherung seitens des Kunden hätte behoben werden können.
- f. exact construct haftet nicht, wenn der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.
- g. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber exact construct verjähren nach einem Jahr nach Erbringung der Leistung. Eine allfällige Haftung von exact construct gegenüber dem Kunden ist in jedem Fall mit der Summe der vom Kunden an exact construct geleisteten Zahlungen im Zeitraum der letzten 12 Monate begrenzt.

## 12. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Software

- a. Mit der Bestellung von lizenzierte Software von Dritten akzeptiert der Kunde die Lizenzbestimmungen dieses Drittherstellers. Für Software, die als "Public Domain", „Freeware“ oder als "Share Ware" klassifiziert ist, übernimmt exact construct keine Gewähr.
- b. Bei der Verwendung dieser Software sind die vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen zu beachten. Mit der Programmierung oder Lieferung von Software ist weder der Aufwand für eine allfällige Installation noch Schulung inklusive, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 13. Schlussbestimmungen

- a. Vereinbarung zur Änderung dieser AGB haben schriftlich zu erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der ungültigen Bestimmung eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- b. Jeder Vertrag, die AGB sowie alle Ansprüche, die daraus entstehen bzw. damit zusammenhängen unterliegen schweizerischem Recht.
- c. Als Gerichtsstand wird Frauenfeld TG (CH) vereinbart.